

Kanzlei – Info 12/2002

Rechtsanwalt Hans Jürgen Kotz

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Siegener Straße 104 ~ 57223 Kreuztal

Telefon: 02732/791079 ~ Telefax: 02732/791078

Homepage: <http://www.ra-kotz.de> ~ E-Mail: info@ra-kotz.de

Rundschreiben i.S.d. BGH-Urteil vom 15.03.2001 – Az. : I ZR 337/98 – vgl. hierzu: <http://www.ra-kotz.de/anwaltswerbung2.htm>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge kann eine Haftung für deren Inhalt leider nicht übernommen werden!

Verfasser: Christian Kotz, Ref. iur., Doktorand der Rechtswissenschaften

In diesem Monat erläutere ich Ihnen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen (auf Seite 1 ff.)
- Faxe und E-Mails aus Afrika – Das große Geld winkt! (auf Seite 4)
- Besuchs- und Umgangsrecht mit einem geliebten Haustier? (auf Seite 4 f.)
- Dauerschuldverhältnisse – Anpassung an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz bis zum 31.12.2002 (auf Seite 5)
- „Hartz-Gesetze“ im Vermittlungsausschuss! (auf Seite 5)
- Ökosteuer: Fortsetzung im Vermittlungsausschuss (auf Seite 5)
- Haftpflichtversicherung für gefährliche Hunde in Hessen ist Pflicht! (auf Seite 5)
- Bundesrat will Gesetz gegen Graffiti-Sprayer! (auf Seite 6)
- Porto-Änderungen zum 01.01.2003 (auf Seite 6)
- Die Republik Russland entschädigt für vorgenommene Enteignungen von 1945-1949! (auf Seite 6 f.)
- Interessante Urteile – kurz notiert (auf Seite 7 ff.)
- Weihnachtsgrüße (auf Seite 10)

Öffnungszeiten der Kanzlei „zwischen den Jahren“:

Die Kanzlei ist an folgenden Tagen geschlossen:

Heiligabend - 24.12.2002 ~ 27.12.2002 ~ Silvester - 31.12.2002

Juristischer Spruch o.ä. zum Einstieg:

*„Wer in einem Testament nicht bedacht worden ist,
findet den Trost in dem Gedanken, daß der Verstorbene ihm vermutlich
die Erbschaftssteuer ersparen wollte.“*

(von Peter Ustinov)

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

I. Wie klein darf eine AGB-Klausel in einem Vertrag sein?

Dies ist eine interessante Frage, mit der sich ein Richter am Amtsgericht München (Az.: 211 C 957/01) beschäftigen musste. Im Fall ging es um die Haftung eines Transportunternehmens für Transportschäden. Das Transportunternehmen wollte seine Haftung mit einer AGB-Klausel in einer Schriftgröße von 1,5 Millimetern ausschließen. Die entsprechende Klausel sah in 1,5 Millimeter Größe in etwa so aus:

Hiermit schließen wir unsere Haftung für Transportschäden aus.

Der Richter konnte sich an dieser Schriftgröße jedoch nicht „erfreuen“ und erklärte die entsprechende AGB-Klausel für unwirksam. Damit war auch der Haftungsausschluss des Transportunternehmens „verloren“.

II. Information zum Thema „Allgemeine Geschäftsbedingungen“:

Haben Sie Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz zum 01.01.2002 angepasst? Wenn Sie diese Frage nun mit „Nein“ beantworten mussten, müssen Sie etwas tun! An zwei Beispielen möchte ich Ihnen die Wichtigkeit einer Änderung Ihrer AGB-Klauseln aufzeigen:

1. Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen:

a. Nach § 312b BGB n.F. hat ein Verbraucher ein Widerrufsrecht von zwei Wochen gem. § 355 Abs. 1 BGB n.F. bei Fernabsatzkäufen (*Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu dem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann*). Über dieses Widerrufsrecht ist der Verbraucher in „Textform“ zu informieren (vgl. § 355 Abs. 2 BGB n.F.). Der Begriff der „Textform“ ist in § 126b BGB n.F. definiert; hiernach muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise abgegeben werden, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar sein.

b. Die Regelungen über Fernabsatzverträge kommen zur Anwendung, wenn der Kunde (*Verbraucher gem. § 13 BGB n.F. – gilt nicht für Unternehmer im Sinne von § 14 BGB n.F.*) den Vertrag oder die Dienstleistung per Brief, Telefon, Telefax, Internet, Haustür, Katalog oder ähnlichem in Auftrag gegeben hat (*Unternehmer gem. § 14 BGB ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt*).

c. Alte AGB-Klauseln die zum Beispiel gegen die Neuregelungen zur Information über das Widerrufsrecht im Fernabsatzhandel verstoßen, führen unter Umständen dazu, dass der Kunde **ein „unendliches“ Widerrufsrecht** nach § 355 Abs. 3 S. 3 BGB n.F. (ab 01.11.2002) **hat, bis er „ordnungsgemäß“ informiert wird** (*bis zum 01.11.2002 galt ein Widerrufsrecht von max. 6 Monaten – jedoch geändert durch das OLG Vertretungsänderungsgesetz Art. 25 - BGBl. I S. 2850 ff. [2857]*) **statt von 2 Wochen** (Normalfall - vgl. hierzu § 355 BGB n.F. – insbesondere § 355 Abs. 3 S. 1 BGB n.F. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, so beträgt die Widerrufsfrist 1 Monat – vgl. § 355 Abs. 2 S. 2 BGB n.F. Das Widerrufsrecht erlischt bei erfolgter Belehrung spätestens 6 Monate nach der Belehrung – vgl. § 355 Abs. 3 S. 1). Es reicht auch aus, dass die Belehrung über den Widerruf dem Verbraucher mit den Vertragsunterlagen ausgehändigt wird. Doch Vorsicht! Der Unternehmer trägt hier die Beweislast dafür!

Diese weitreichenden Konsequenzen hat der Gesetzgeber sicherlich nicht bedacht! Dies ist für den Verbraucher „toll“ und für den Unternehmer kann es das „finanzielle Aus“ bedeuten, wenn er seine Kunden nicht richtig informiert!

d. Bitte beachten Sie als Unternehmer daher die nachfolgenden **AGB-Klauseln zum Themenbereich Fernabsatz etc. nach §§ 312 ff. BGB n.F.:**

I. Widerrufsrecht für Verbraucher im Versandhandel:

a. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB haben im Versandhandel ein kostenloses Widerrufsrecht bezüglich der bei uns gekauften Ware. Falls der Wert über 40 Euro liegt, tragen wir die Rücksendekosten für die preisgünstigste Rücksendung. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt oder sonst wie auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten wurden oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind, sowie die schnell verderben oder deren Verfallsdatum überschritten ist.

b. Ein Widerruf muss nicht begründet werden; er ist durch Rücksendung der Ware innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Ware von Ihnen an uns abzusenden. Ist die Ware nicht paketversandfähig, reicht ein entsprechendes schriftliches Rücknahmeverlangen auf einem dauerhaften Datenträger (Brief/Fax etc.) ohne Angabe von Gründen innerhalb der Frist.

Die Frist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Ware beim Verbraucher. Einen Widerruf richten Sie bitte an Fa. XX.

c. Wir können bei der Rückabwicklung eines Vertrages die Ware nur mit vollständigem Zubehör zurücknehmen. Alle Gegenstände, die Ihnen geliefert wurden, müssen zurückgegeben werden. Verwenden Sie bitte immer eine vollständige Verpackung für den Versand. Die Gefahr der Rücksendung trägt der Käufer.

d. Bitte fügen Sie die Rechnung in Kopie oder im Original bei. Bitte senden Sie die Ware nicht unfrei oder mit besonderen Versandformen (Express, Nachnahme), um unnötige Kosten zu vermeiden. Bitte fügen Sie den Beleg über die Rücksendekosten bei. Wenn Sie uns Ihre Kontoverbindung angeben, werden wir Ihnen den Kaufpreis und ggf. die Rücksendekosten in Höhe der Paketkosten der Deutschen Post AG überweisen, falls der Kaufpreis über 40 Euro liegt.

e. Leider müssen wir Ihnen Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung in Rechnung stellen. Sie können derartige Kosten vermeiden, wenn Sie die Sache ausschließlich prüfen, aber nicht weiter in Gebrauch nehmen.

2. Gewährleistung – Änderungen:

Auch die AGB-Regelungen über die Gewährleistungsansprüche bei Kauf- und Werkvertragsrecht müssen nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz überarbeitet werden. Verwenden Sie weiterhin Ihre alten AGB-Klauseln, die die Änderungen nicht berücksichtigen, so kann es Ihnen passieren, daß Sie abgemahnt werden und eine „strafbewehrte Unterlassungserklärung“ erhalten (z.B. von einem „lieben“ Konkurrenten). Hierdurch entstehen Ihnen unnötiger Ärger und beachtliche Kosten.

Nach den Neuregelungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ergeben sich folgende geänderte Gewährleistungsfristen:

a. Kaufrecht - § 438 BGB n.F. für Sach- (vgl. § 434 BGB n.F.) und Rechtsmängel (vgl. § 435 BGB n.F.):

Gewährleistungsanspruch:	Gewährleistungszeit:	Norm:
- aus Kaufverträgen	Generell - 2 Jahre	§ 438 I Nr. 3 BGB n.F.
	<i>Ausnahme</i> bei § 438 III 1 BGB n.F.: Bei arglistiger Täuschung gilt die Verjährungsfrist des § 199 = 30 Jahre.	
- aus Kaufverträgen über Sachen, die für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben	5 Jahre	§ 438 I Nr. 2 b BGB n.F.
- Rechtsmängelhaftung wegen Belastung der Kaufsache mit einem Recht eines Dritten	30 Jahre	§ 438 I Nr. 1 a, b BGB n.F.

aa. Beim Verbrauchsgüterkauf (= Verbraucher kauft von einem Unternehmer eine Sache) gibt es noch weitere Besonderheiten:

- Gewährleistung für **gebrauchte Sachen** von **einem Jahr** gem. § 475 Abs. 2 BGB n.F.,
- neue Beweislastregel (*Beweislast = Wer muss beweisen, dass der Mangel schon bei Gefahrübergang vorgelegen hat*) – tritt ein Mangel in den ersten 6 Monaten nach dem Kauf auf, so wird vermutet, dass die Kaufsache schon bei Gefahrübergang (Übergabe etc.) mangelhaft war (gem. § 476 BGB n.F.).

bb. Die Vertragsparteien können grundsätzlich die Haftung für alle oder bestehende Sachmängel abschließen. Eine solche Regelung ist aber bei Verträgen zwischen Unternehmern und Verbrauchern in der Regel unwirksam, da der Verbraucherschutz hier im Vordergrund steht. Ein Ausschluss ist also in der Regel wirksam bei Verträgen zwischen zwei Unternehmern oder bei Verbrauchern untereinander, wenn es zum Beispiel um gebrauchte Gegenstände geht.

b. Werkvertragsrecht - §§ 633, 634 BGB n.F.:

Gewährleistungsanspruch:	Gewährleistungszeit:	Norm:
- bei Werkverträgen über die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache	2 Jahre	§ 634 a I Nr. 1 BGB n.F.
- aus Werkverträgen, die weder die Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache zum Inhalt haben noch ein Bauwerk betreffen	3 Jahre	§ 634 a I Nr. 3 BGB n.F. i.V.m. § 199 BGB n.F.
- für Mängel an einem Bauwerk	5 Jahre	§ 634 a I Nr. 2 BGB n.F. oder § 438 I Nr. 2 a BGB n.F.

Andere Regelungen gelten bei vereinbarter VOB/B:

- bei Arbeiten an Grundstücken und Feuerungsanlagen gem. § 13 Nr. 4 VOB/B - 2 Jahre
- für Arbeiten an Gebäuden gem. § 13 Nr. 4 VOB/B - 4 Jahre

Hinweis: Der Begriff „Gewährleistung“ wurde geändert in „Mängelansprüche“!

3. Wenn Sie sich noch eingehender mit den Verjährungsregelungen beschäftigen möchten, so können Sie dies im Internet auf meiner Homepage unter:

<http://www.-ra-kotz.de/verjaehrung.htm> und <http://www.-ra-kotz.de/verjaehrungsregelungen.htm>

Weihnachtsgeschenk?! ~ E-Mail und/oder Fax aus Afrika!

Entweder schreibt Ihnen ein Bankdirektor aus Südafrika oder Sie bekommen Post von einem Herrn namens Simba Makoni (ehemaliger Finanzminister von Zimbabwe, der Ende August von Präsident Robert Mugabe entlassen wurde). Beide Herren haben ein angebliches Problem, Sie haben Gelder zwischen 15 – 28 Mio. US-Dollar, die Sie auf ein Konto außerhalb des Landes kurzfristig transferieren möchten. Alles natürlich auch noch illegal! Hierfür benötigen diese Herren, **gerade Ihr Konto bzw. ein Konto welches Sie einrichten sollen!** Die Herren möchten das Geld kurzfristig auf Ihrem Konto parken und dann anderweitig transferieren. Für diese „Gefälligkeit“ bekommen Sie zwischen 2 – 8 Mio. US-Dollar versprochen. Ein gutes Geschäft, so kurz vor Weihnachten.....

Doch Vorsicht! Hinter diesen Faxen und E-Mails steckt die sog. „Nigeria-Connexion“. Die Faxe und E-Mails kommen auch aus der Bundesrepublik (z.B. aus Düsseldorf) und nicht aus dem fernen Afrika! Diese Herren möchten im Ergebnis nur Ihr hart erarbeitetes Geld!

Haben Sie einmal auf ein solches Fax bzw. auf eine E-Mail geantwortet, nimmt die Geschichte Ihren weiteren Verlauf. Kurz vor der angeblichen Überweisung gibt es Probleme in Zimbabwe oder in Südafrika. Dort werden auf einmal Provisionen, Verwaltungs- oder Anwaltsgebühren fällig. Die netten Herren aus Afrika bitten Sie dann, kurzfristig eine „kleine“ Zwischenfinanzierung vorzunehmen, Beträge um die 5.000 bis zu 100.000 US-Dollar (in Einzelfällen sogar noch mehr!) werden benötigt.

Viele unbedarfte Mitbürger überweisen dann tatsächlich solche Summen auf ein Ihnen unbekanntes Konto in Nigeria oder in Südafrika. Leider hören Sie dann nie wieder von den „netten“ Herren. Denn diese haben bekommen was sie wollten, nämlich Ihr Geld! Auch eine Strafanzeige ist in diesen Fällen nicht ratsam, da Sie selbst an einem illegalen Geschäft beteiligt waren.

Und die Moral von dieser Geschichte: Werfen Sie die Faxe besser in den Mülleimer und/oder löschen Sie die E-Mails sofort.

Anmerkung: Ferner sollten Sie sich auch einmal überlegen, was passieren würde, falls tatsächlich von heute auf morgen solche Summen auf Ihr Konto überwiesen würden. Seit dem 11.09.2001 sind die Banken verpflichtet, solche Transaktionen den „Behörden“ zu melden. Wer hat schon gerne Besuch vom Bundeskriminalamt oder aus Pullach (Bundesnachrichtendienst) etc.?!

Besuchs- oder Umgangsrecht mit einem „geliebten“ Haustier?

Diese Frage hört sich auf den ersten Blick sehr merkwürdig an, jedoch kann sich dieses Problem sehr schnell stellen, wenn eine Partnerschaft oder Ehe in die „Brüche“ geht. Nehmen wir folgenden Fall einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft einmal an. Hierbei sollen nur die „familienrechtlichen Fragen“ genauer dargestellt werden, keine sonstigen zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche.

Fall: A und B sind ein Liebespaar. Sie ziehen zusammen und kaufen sich ein Haustier (Katze, Hund etc.). Nun „entzweien“ sich A und B. A und B vereinbaren jedoch, dass A die Wohnung samt Haustier behält

und dass B ein Umgangsrecht mit dem Haustier erhält. A will von dem vereinbarten Umgangsrecht später nichts mehr wissen! **Kann B nun auf dieses Recht bestehen?**

Ein Umgangsrecht (bzw. Besuchsrecht) sieht das Gesetz in § 1684 BGB vor. Hiernach sind die Eltern eines Kindes zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet, und zwar unabhängig davon, ob ihnen das elterliche Sorgerecht zusteht und ob sie miteinander verheiratet sind. Nach § 1684 Abs. 2 BGB haben die Eltern alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.

Im vorliegenden Fall geht es jedoch um ein Haustier und kein Kind. Ein Haustier ist dagegen kein Kind, aber auch keine Sache (vgl. § 90 a BGB). Auf Tiere sind jedoch die für Sachen gültigen Vorschriften anzuwenden. Ein schlauer juristischer Gedanke ist nun, dass man die familienrechtlichen Vorschriften „einfach“ analog (*Analogie = rechtsfolgenmäßige Gleichsetzung von zwei unterschiedlichen Normen etc.*) auf das Haustier anwendet. Dies machen die Gerichte bzw. Richter jedoch nicht mit. Kind bleibt Kind und Tier bleibt Tier!

Folge: B kann nicht auf dieses Recht bestehen! Und die Moral der Geschichte, um mit Wilhelm Busch zu sprechen, ist: Entweder schafft man sich keine Haustiere an, oder direkt zwei!

Ein interessanten Fall zu dieser Thematik finden Sie auch auf meiner Homepage unter:

http://www.ra-kotz.de/umgangsrecht_mit_hund.htm (Umgangsrecht mit Hund „Wuschel“)

Dauerschuldverhältnisse:

Änderung nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz bis zum 31.12.2002!

Nach Art. 229 § 5 S. 2 EGBGB müssen Dauerschuldverhältnisse (= *geschuldete Leistung hängt in ihrem Umfang von einer Zeitdauer ab*) an die Neuregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz **bis zum 01.01.2003 angepaßt werden**. Hierunter fallen insbesondere folgende Verträge:

- **Mietverträge;**
- **Pachtverträge;**
- **Leasingverträge;**
- **Agenturverträge;**
- **Handelsvertreterverträge;**
- **Vertragshändlerverträge;**
- **Lizenzverträge;**
- **Know-How-Überlassungsverträge;**
- **Kundenschutzvereinbarungen;**
- **Franchiseverträge.**

☞ **Nicht jedoch: Kreditkauf auf Raten!**

Haben Sie diese Verträge nicht an das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz angepasst, so kann es Ihnen ab 01.01.2003 passieren, dass einzelne Vertragsklauseln unwirksam sind. Im schlimmsten Fall kann sogar der gesamte Vertrag unwirksam sein! Sie sollten mithin Ihre Verträge den Neuerungen durch das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz anpassen!

Anmerkung: Das Schuldrechtsreformgesetz hat auch Auswirkungen auf die Abwicklung und den Vollzug von Grundstückskaufverträgen! Auch hier ist Vorsicht geboten, bevor Sie unnötig Geld verlieren oder rechtliche Probleme bekommen!

Aus der Politik etc.:

I. „Hartz“-Gesetze im Vermittlungsausschuss!

Der Bundesrat hat zu den „Hartz-Gesetzen“ den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der grundlegenden Überarbeitung angerufen (Drucksachen 831/02 und 832/02). Nach Auffassung des Bundesrates sind die „Hartz-Gesetze“ nicht geeignet, die notwendigen Voraussetzungen für mehr Beschäftigung in Deutschland zu schaffen.

II. Ökosteuer: Fortsetzung im Vermittlungsausschuss!

Der Bundesrat hat zu dem „Gesetz zur Fortentwicklung der ökologischen Steuerreform“ den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes angerufen (Drucksache 836/02).

Die Bundesländer halten die Fortsetzung der Ökosteuer für falsch. Insgesamt werden die Unternehmen und die Arbeitnehmer durch die Ökosteuer zum 01.01.2003 mit 18,3 Mrd. € belastet.

Die im Gesetz vorgesehene Erhöhung der Erdgassteuer von 3,476 € auf 5,50 € je Megawattstunde ist nach Ansicht der Bundesländer zu hoch. Eine Durchschnittsfamilie wird durch die Erhöhung der Erdgassteuer zusätzlich mit ca. 5 € jeden Monat belastet. Zusammen mit den weiteren Steuer- und Abgabenerhöhungen für das Jahr 2003 (Benzin, Strom, Rentenversicherung etc.) könnten die monatlichen Mehrbelastungen für eine Durchschnittsfamilie **auf 100 € und mehr steigen!**

III. Gefährliche Hunde brauchen in Hessen Haftpflichtversicherung!

Im Bundesland Hessen müssen in Zukunft, nach einem am 21.11.2002 verabschiedeten Gesetz, Halter von „gefährlichen Hunden“ eine Haftpflichtversicherung über mind. 500.000 Euro abschließen.

IV. Bundesrat will ein Gesetz gegen illegale Graffiti-Sprayer!

Das Bundesland Baden-Württemberg hat in den Bundesrat einen Gesetzesvorschlag zur Strafverschärfung bei Sachbeschädigung durch Graffiti-Sprayer eingebracht.

Der Gesetzesvorschlag sieht vor, dass § 303 StGB (= *Sachbeschädigung*) dahingehend abgeändert wird, dass neben der Zerstörung oder Beschädigung fremder Sachen auch deren Verunstaltung unter Strafe gestellt wird.

V. Portoänderungen zum 01.01.2003:

Der Preis für:

- Standardbrief 55 Cent (bisher 56 Cent - minus 1 %),
- Kompaktbrief 1,00 € (bisher 1,12 € - minus 10,7 %),
- Großbrief 1,44 € (bisher 1,53 € - minus 5,9 %),
- Maxibrief 2,20 € (bisher 2,25 € - minus 2,2 %),
- Postkarte 45 Cent (bisher 51 Cent - minus 12 %).

Zusatzleistungen:

- Einschreiben (Normal) 2,05 € (Preis bleibt gleich),
- Einschreiben (Einwurf) 1,60 € (bisher 1,53 €),
- Einschreiben (Rückschein) 1,80 € (bisher 1,79 €).

Die Adressdienstleistungen rund um die Nachsendung werden ab 01.01.2003 für den Zeitraum von 6 Monaten 14,80 € und für den Zeitraum von 12 Monaten 24,80 € für Privatkunden kosten.

VI. Die Republik Rußland entschädigt für vorgenommene Enteignungen von 1945-1949!

Sind Sie oder Angehörige von Ihnen im Zeitraum von 1945 bis 1949 durch sowjetische Militärtribunale in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ) rechtsstaatswidrig zu Arbeitslager in der Sowjetunion oder zum Tode verurteilt worden, so kann heute Rehabilitation, Rückgabe und Schadensersatz gefordert werden. Hierzu müssen Sie sich an das Auswärtige Amt (Adenauerallee 99, 53113 Bonn, Tel.: 0228-17-0

oder Werderscher Markt 1, 10117 Berlin, Tel.: 030-5000-0; 01888-17-0) wenden, dieses hilft Ihnen dabei sich bei der russischen Militär-Staatsanwaltschaft in Moskau rehabilitieren zu lassen. Die Verurteilung erfolgte meistens aufgrund des Vorwurfs im Dritten Reich „Kriegsverbrecher und Nazi-Aktivist“ gewesen zu sein. Aufgrund der Verurteilung wurde damals in der Regel das gesamte Eigentum des Betroffenen und seiner Familie beschlagnahmt (Grundstücke, Betriebe etc.).

Interessante Urteile – Kurz notiert!

I. Vor Aufzugstür auf Aufzug gewartet – durch öffnende Tür verletzt - Schmerzensgeldanspruch? LG Coburg – Az.: 11 C 169/02 - Urteil vom 15.08.2002 – rechtskräftig!

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wird eine vor einem Fahrstuhl wartende Person durch das schwingvolle Öffnen der Fahrstuhltüre verletzt, so haftet diejenige Person, die die Türe geöffnet hat nicht, wenn sich der Wartende außerhalb des Fahrstuhlsichtfensters und zu nahe an der Aufzugstür aufgehalten hat.

Sachverhalt: Der Beklagte hatte durch ein schwingvolles Öffnen der Fahrstuhltüre die davor wartende Klägerin zu Fall gebracht. Die Klägerin erlitt durch den Sturz einen Oberschenkelhalsbruch, bei dessen Heilung Komplikationen auftraten. Sie verklagte daraufhin den Beklagten auf Schadensersatz in Höhe von ca. 3.000 Euro mit der Begründung, dass das heftige Aufstoßen der Fahrstuhltür den Unfall verursacht habe.

Entscheidungsgründe: Sowohl das Amtsgericht als auch das Landgericht Cottbus wiesen die Klage ab. Nach Ansicht der Richter wurde der Unfall dadurch verursacht, dass die Klägerin zu nahe an der Fahrstuhltüre und außerhalb des Sichtfensters der Türe gewartet hat. Spätestens beim Öffnen der inneren Fahrstuhlschiebetüre hätte die Klägerin, den Türradius verlassen müssen oder sich zumindest so hinstellen müssen, dass sie aus dem Fahrstuhlsichtfenster im Aufzug gesehen werden konnte.

II. Erwartete Steuerschulden sind bei Bemessung der Arbeitslosenhilfe nicht anzurechnen! Bundessozialgericht – Az.: B 11 AL 10/02 R – Urteil vom 21.11.2002 Vorinstanz: Hessisches Landessozialgericht - Az.: L 10 AL 291/99

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Empfänger von Arbeitslosenhilfe können nur fällige Verbindlichkeiten, nicht aber in Zukunft noch zu erwartende Steuerschulden von ihrem anzurechnenden Vermögen abziehen.

Sachverhalt: Dem Kläger war ein Jahr lang keine Arbeitslosenhilfe gezahlt worden, weil er noch 85.000 DM (ca. 43.500 Euro) als Vermögen auf seinem Konto hatte. Hiergegen wehrte sich der Kläger mit der Begründung, dass er das Geld zum Ausgleich noch ausstehender Steuerbescheide für die Jahre 1992 und 1993 brauchte. Während des Klageverfahrens wurden durch Einkommensteuerbescheide für die beiden Jahre mehr als 100.000 DM als noch zu zahlende Steuern festgesetzt.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht der Richter waren die Steuerforderungen zum Zeitpunkt der Prüfung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe noch nicht fällig und haben deshalb das damals vorhandene Vermögen des Klägers nicht gemindert.

III. Im Lokal Weißbierglas an den Kopf geworfen bekommen – Haftpflicht des Täters muss zahlen! OLG Bamberg – Az.: 1 U 3/02 – Urteil vom 25.11.2002 – rechtskräftig!

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Eine (Privat-)Haftpflichtversicherung muss den Schaden ersetzen, der dadurch entstanden ist, dass einer ihrer Versicherungsnehmer in stark alkoholisiertem Zustand (mehr als 2 Promille) mit einem Glas um sich wirft.

Sachverhalt: Der Versicherungsnehmer warf mit mehr als zwei Promille in einem Lokal aus etwa zwei Metern Entfernung ein Weißbierglas nach einem anderen Gast. Dieser wurde hierdurch schwer am Auge verletzt. Der Versicherungsnehmer forderte im „nüchternen Zustand“ von seiner Privathaftpflichtversicherung Deckungsschutz für die von ihm verursachte Körperverletzung. Die Haftpflichtversicherung lehnte dies jedoch ab. Der Versicherungsnehmer klagte daraufhin.

Entscheidungsgründe: Das OLG Bamberg verpflichtete die Privathaftpflichtversicherung zur Zahlung. Nach Ansicht der Richter hat der Versicherungsnehmer das Glas zwar vorsätzlich geworfen, jedoch hat er die schweren Verletzungsfolgen nicht vorsätzlich herbeigeführt und gewollt.

**IV. Gewinnzusage – ausländische Firma muss trotz „Kleingedrucktem“ Gewinn auszahlen!
OLG Hamm – Az.: 8 U 65/02 – Urteil vom 25.11.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Auch ausländische Firmen müssen bei einer abgegebenen Gewinnzusage den Gewinn auszahlen. Die inländische Gerichtszuständigkeit ergibt sich auf Grund der Tatsache, dass nach europäischem Recht ein Verbrauchervertrag zustande gekommen ist. Der Auszahlungsanspruch ergibt sich aus § 661 a BGB. Eine Gewinnzusage kann auch nicht durch klein gedruckte Teilnahmeregelungen eingeschränkt werden.

Sachverhalt: Die Klägerin erhielt von einer niederländischen Firma eine Gewinnzusage in Höhe von 35.000 DM sowie eine Zusage zum Gewinn eines Markenkühlschranks oder 3.299 DM in bar. Ferner wurde ihr mitgeteilt, dass die Gewinnauszahlungshöhe in Höhe von 35.000 DM offiziell bestätigt sei. Eine Auszahlung des Gewinns erfolge nach den Teilnahmeregelungen jedoch nur, wenn die Klägerin Waren für 25 DM zum Test „noch heute“ anfordere. In den Teilnahmebedingungen wurde die Gewinnzusage jedoch eingeschränkt. Die Klägerin bestellte daraufhin Waren im Wert von 57,20 DM. Das Landgericht Bielefeld als Eingangsinstanz hatte der Klägerin sowohl den versprochenen Gewinn als auch den Gegenwert des Kühlschranks zugesprochen.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des OLG Hamm konnte das niederländische Versandunternehmen in Deutschland verklagt werden (*mittlerweile gängige Praxis*).

Aufgrund der Warenbestellung der Klägerin ist es auch zu einem Verbrauchervertrag gekommen, der den deutschen Rechtsweg mit dem Auszahlungsanspruch aus § 661a BGB eröffnet hat.

Auch durch einen versteckten Satz in einem unübersichtlich gestalteten, besonders klein gedruckten Formulartext kann die Gewinnzusage nicht eingeschränkt oder als unverbindlich dargestellt werden. Daher wurden der Klägerin 17.895,22 Euro zugesprochen.

Das OLG wies den Anspruch auf den Kühlschrank bzw. seinen Gegenwert (in Höhe von 3.299 DM) ab, da die Klägerin nicht am Zugangstag der Gewinnmitteilung ihre Testanforderung aufgegeben hatte.

**V. Arbeitsverhältnis zwischen Ehegatten begründet einen Lohnanspruch!
Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz - Az.: 7 Sa 1390/01 – Urteil vom 03.12.2002**

Leitsatz (vom Verfasser - nicht amtlich): Besteht zwischen Ehegatten ein Arbeitsverhältnis, so hat der mitarbeitende Ehegatte neben einem Unterhalts- selbstverständlich auch einen Lohnanspruch.

Sachverhalt: Die Klägerin hat in der Woche ca. 40 Stunden in dem Restaurant ihres Mannes gearbeitet. Dann entzweiten sich die Ehegatten und lebten getrennt. Der verklagte Ehemann wies die Lohnforderungen seiner Ehefrau mit dem Argument zurück, dass sie aus der „Kasse“ des Restaurants das Geld für den Lebensunterhalt der Familie erhalten hat. Ferner behauptete er, dass das Arbeitsverhältnis nur zum Schein bestanden habe.

Entscheidungsgründe: Das Gericht gab der Zahlungsklage der Ehefrau statt, der verklagte Ehemann muss neben dem Unterhalt auch Arbeitslohn zahlen. Die Richter wiesen daraufhin, dass Ehegatten untereinander selbstverständlich auch Arbeitsverträge abschließen können, aus denen ein Lohnanspruch des Ehegatten besteht.

**VI. Gemeinde haftet für Schäden bei Steinschlag durch Rasenmäher!
BGH - Az. III ZR 122/02 - Urteil vom 28.11.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Führen „ungesicherte“ Mäharbeiten (ausgeführt durch Mitarbeiter der Gemeinde, Stadt etc) auf öffentlichen Plätzen zu Steinschlägen, die Personen- oder Sachschaden nach sich ziehen, so ist die jeweilige Behörde schadensersatzpflichtig (aus Amtshaftung).

Sachverhalt: Mitarbeiter einer Gemeinde hatten im Bereich eines öffentlichen Parkplatzes, Mäharbeiten durchgeführt. Durch den dabei verwendeten motorbetriebenen Rasenmäher wurden Steine hochgeschleudert, die eine Scheibe und den Lack eines abgestellten Kleinbusses beschädigten. Die Gemeinde wollte den Schaden nicht ersetzen.

Entscheidungsgründe: Der BGH sprach dem Eigentümer des Kleinbusses den Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung zu. Die von dem Mitarbeitern getroffenen Sicherungsvorkehrungen und -maßnahmen waren nach Ansicht der Richter unzureichend. Die Mitarbeiter wären verpflichtet gewesen, weitergehende Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wie die Absicherung durch Planen. Ferner hätte eventuell auf den Einsatz von motorgetriebenen Rasenmähern völlig verzichtet werden müssen.

**VII. Maklerprovision: Bloßes zeigen des Mietobjekts reicht nicht aus!
LG Coburg - Az.: 12 O 294/02 - Urteil vom 24.07.2002 - rechtskräftig!**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Einem Makler steht die Maklerprovision für den Abschluss eines Mietvertrages nur dann zu, wenn er dem potentiellen Mieter auch den Namen und die Anschrift des Vermieters mitgeteilt hat. Zeigt er dem potentiellen Mieter lediglich die Mietsache, so hat der Makler die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen noch nicht erfüllt.

Sachverhalt: Der Beklagte hatte sich bei seiner Suche nach Geschäftsräumen an einen Makler gewandt. Es erfolgte dann eine Besichtigung potentieller Mieträume, mit Makler und Vormieter. Der Makler nannte dem Beklagten jedoch nicht den Namen des Hauseigentümers und Vermieters. Der Beklagte machte diesen dann selbst ausfindig und mietete die Sache an. Daraufhin verlangte der Makler ca. 6.600 € Provision.

Entscheidungsgründe: Das LG Coburg wies die Klage des Maklers mit der Begründung ab, dass ein Makler verpflichtet ist, den Kunden in die Lage zu versetzen, direkt in Vertragsverhandlungen mit dem Eigentümer/Vermieter einzutreten. Dies ist nur möglich, wenn der potentielle Mieter den Namen und die Anschrift des Eigentümers/Vermieters hat. Diese Informationen waren hier auch nicht entbehrlich, da die Vermieteranschrift nicht identisch mit der Geschäftsanschrift war.

**VIII. Kein Versicherungsschutz für ehrenamtliche Helfer! Bitte zur Weihnachtszeit beachten!
BSG - Az.: B 2 U 14/02 R - Urteil vom 10.10.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Wer auf einem (Gemeinde)-Fest ehrenamtlich tätig wird (z.B. Waffeln backt), fällt nicht zwangsläufig unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung! Ein Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung besteht nur, wenn man unmittelbar (z.B. von der Kirche) beauftragt worden ist. Wird man nur zur Erfüllung von Vereinspflichten tätig, so fällt man nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung!

Sachverhalt: Die Klägerin war Mitglied im „nicht eingetragenen“ katholischen Verein (*Anmerkung: kein e.V.*). Bei einem Gemeindefest übernahm der Verein nach Absprache mit dem Pfarrer einzelne Festaktivitäten (z.B. Waffelbacken). Die Klägerin stürzte hierbei auf die Hand und verletzte sich erheblich. Die gesetzliche Unfallversicherung lehnte jedoch eine Einstandspflicht ab.

Entscheidungsgründe: Das Bundessozialgericht wies die Klage mit der Begründung ab, dass zum einen kein kirchliches Ehrenamt ausgeführt bzw. der Verein nicht Teil der katholischen Kirche ist. Zum anderen mit der Begründung, dass die Klägerin nicht wie eine beschäftigte Person, sondern in Erfüllung ihrer mitgliedschaftlichen Vereinspflichten tätig geworden ist.

**IX. Gemeinnützigkeit schützt Sportverein nicht davor, Umsatzsteuer zahlen zu müssen!
BFH – Az.: V R 21/01 - Urteil vom 01.08.2002**

Leitsatz (vom Verfasser – nicht amtlich): Die Gemeinnützigkeit eines Sportvereins schützt ihn nicht davor, Umsatzsteuer zahlen zu müssen! Umsatzsteuer muss er zum Beispiel zahlen, wenn er gegen Eintrittsgeld Sportveranstaltungen ausrichtet und auch wenn er andere Dienstleistungen erbringt, um dadurch eine geldwerte Gegenleistung zu erhalten.

Sachverhalt: Ein gemeinnütziger Luftsportverein erhielt von Unternehmen zwei „Firmenlogo-Ballone“ zur Verwendung. Die Unternehmen übernahmen außerdem die Kosten für Gas- und Versicherungsbeiträge. Der Verein war im Gegenzug dazu verpflichtet, die Ballone auch bei Veranstaltungen der Unternehmen einzusetzen, ihnen Mitfahrerplätze zur Verfügung zu stellen und mind. 30 Fahrten pro Jahr mit dem Ballon durchzuführen.

Entscheidungsgründe: Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs hat der Verein umsatzsteuerrechtlich Werbeleistungen erbracht und dafür die Nutzung der Sportgeräte erhalten. Die Umsätze wurden mit den von den Unternehmen getragenen Kosten bemessen. Darauf war der allgemeine Steuersatz anzuwenden, weil Werbeleistungen nicht mehr als steuerbegünstigte Vereinstätigkeiten anzusehen sind. Die Überlassung der Ballone war auch keine Spende, da eine Gegenleistung geschuldet wurde. Auch eine Tätigkeit als Sponsor kam nicht in Betracht.

Über die steuerpflichtigen Werbeleistungen kann ein Verein den jeweiligen Unternehmen Rechnungen mit Umsatzsteuer ausstellen, die von diesen als Vorsteuer abziehbar sind. Der Verein kann seinerseits Vorsteuern, die ihm für die steuerpflichtige Werbetätigkeit berechnet werden, von der geschuldeten Umsatzsteuer abziehen.

Das Urteil finden Sie auf meiner Homepage unter <http://www.ra-kotz.de/sportverein.htm>

Zum Abschluss:

*Ich wünsche Ihnen
ein friedliches, harmonisches Weihnachtsfest,
ein glückliches, gesundes Neues Jahr
und verbinde damit den Dank für die gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.
Mit freundlichen Grüßen*

